Muster eines Fischereipachtvertrages

Pachtvertrag abgeschlossen zwischen (Name, Anschrift) undals Pächter/Pächterin (Name, Anschrift) andererseits wie folgt: I. **Pachtgegenstand** 1. Gegenstand dieses Pachtvertrages ist das Recht zur Ausübung der Fischerei bzw. der Bewirtschaftung des (Beschreibung des Fischwassers) Das Fischwasser ist im Fischereibuch der/des Bezirkshauptmannschaft/Magistrates unter der Ordnungsnummer eingetragen. Die Begrenzung des Fischwassers ist im Fischereibuch wie folgt angegeben . (Bei Gerinnen) Die Länge des Fischwassers beträgt etwa m, die durchschnittliche Breite m. (Bei stehenden Gewässern) Die Fläche des Fischwassers beträgt m². 2. Der Verpächter/die Verpächterin haftet weder für eine bestimmte Flächen- oder Längenausdehnung des Fischwassers, noch für eine bestimmte Beschaffenheit oder Ertragsfähigkeit desselben. II. **Pachtdauer** Der Pachtvertrag wird auf die Dauer von (mindestens) 6 Jahren, das ist vom, abgeschlossen. III. **Pachtentgelt** 1. Das Pachtentgelt für den in Punkt I. bezeichneten Pachtgegenstand beträgt jährlich

Das Pachtentgelt zuzüglich der darauf entfallenden Umsatzsteuer ist vom Pächter/der Pächterin für das erste Pachtjahr bei der Unterzeichnung des Pachtvertrages und für die folgenden

	Jahre jeweils zum dem Verpächter/der Verpächterin zu entrichten.			
2.	Das Pachtentgelt ist durch den Verbraucherpreisindex (Basis) gemäß den Verlautbarungen in den Statistischen Nachrichten des Österreichischen Zentralamtes, Wien oder einen an seine Stelle tretenden Index Wert wertgesichert. Ausgangsbasis ist die Indexziffer			
	für den Monat 20			
	(Variante A) Das Pachtentgelt erhöht oder vermindert sich im selben Ausmaß, als eine Veränderung des verlautbarten Verbraucherpreisindex eintritt.			
	(Variante B) Sollte sich der Index im Jahresdurchschnitt eines abgelaufenen Pachtjahres um mehr als			
	+/ % ändern, ist jeder Vertragsteil berechtigt, eine prozentuelle Angleichung des Pachtentgeltes für das abgelaufene Pachtjahr zu verlangen, wobei jeweils die für die Berechnung des Wertsteigerungsbetrages herangezogene Indexziffer die Ausgangsbasis für die Berechnung des folgenden Jahres bildet.			
	IV.			
Fischereilizenzen				
1.	Der Pächter/die Pächterin des Fischwassers darf jährlich höchstens Lizenzen(Jahres/Saison)			
	und höchstens			
2.	Die durch den Pächter/die Pächterin abzugebenden Tageskarten sind laufend zu nummerieren, genau zu datieren und mit Name und Anschrift des Inhabers zu versehen. Weiters hat die Tageskarte die genaue Bezeichnung der Fischwasserstrecke zu enthalten.			
3.	Für jeden Jahreslizenznehmer wird (werden) pro Woche Fischtag(e) festgesetzt.			
	V.			
Fischereiaufsicht				

1. Der Pächter/die Pächterin hat zur Beaufsichtigung und zum Schutz der Fischerei beeidete(s) Schutzorgan(e) zu bestellen und diese Person(en) dem Verpächter/der Verpächterin namentlich bekannt zu geben. Der Fischereischutzdienst ist hinsichtlich des Kontrolltages sowie der Tages- und Nachtzeit in unregelmäßiger Folge zu versehen; er ist während der Schonzeit ebenso durchzuführen, wie in der Fangperiode. Die Fischereischutzorgane haben mit dem zuständigen Fischereirevier-Ausschuss zur Gewährleistung der erforderlichen Zusammenarbeit persönlich Kontakt zu pflegen.

2. Der Pächter/die Pächterin hat nachteilige Eingriffe oder Veränderungen am Fischwasser oder am Fischbestand (wie Verbauungen, Abwässer, Krankheiten, Diebstahl und dgl.) unverzüglich dem Verpächter/der Verpächterin anzuzeigen.

VI. Hegepflicht

1. Der Pächter/die Pächterin verpflichtet sich, das Fischwasser nachhaltig zu bewirtschaften und jährlich zeitgerecht mit gesunden, standortgerechten Jungfischen und Brütlingen von einwandfreier Güte zu besetzen.

Als Mindestbesatz wird aber wie folgt bestimm	evier-Ausschuss fe	estgelegte Besatz	x, jedentalis

2. Von den jeweiligen Besatzmaßnahmen sind der Verpächter/die Verpächterin und der zuständige Fischereirevier-Ausschuss so rechtzeitig zu verständigen, dass diese an der Durchführung der Besatzmaßnahmen teilnehmen können. Der Ankauf der Jungfische ist dem Verpächter/der Verpächterin und auf Verlangen dem zuständigen Fischereirevier-Ausschuss unter Angabe der Stückzahl und des Gewichtes mittels Rechnung nachzuweisen.

VII. Fischereiausübung

Dem Pächter/der Pächterin kommt während der Dauer der Pacht das Fischereirecht wie dem Fischereiberechtigten zu. Als Bewirtschafter/Bewirtschafterin im Sinne des OÖ. Fischereigesetzes treffen ihn/sie in dieser Zeit die Verpflichtungen aus dem Fischereigesetz, soweit sie nicht ausdrücklich dem Fischereiberechtigten obliegen.

Der Pächter/die Pächterin verpflichtet sich, die Fischerei unter genauer Beachtung der geltenden gesetzlichen Vorschriften und der Anordnung des zuständigen Fischereirevier-Ausschusses, sowie hinsichtlich des Fischbestandes ohne jeden wie immer gearteten Raubbau auszuüben. Hinsichtlich aller bezüglichen Forderungen, wie insbesondere für allfällige bei der Ausübung der Fischerei verursachte Schäden, ist der Verpächter/die Verpächterin vom Pächter/von der Pächterin schad- und klaglos zu halten.

VIII. Zuhaltung und Auflösung des Vertrages

- 1. Sollte der Pächter/die Pächterin trotz Aufforderung seinen Verpflichtungen aus diesem Vertrag innerhalb der festgesetzten Frist nicht nachkommen, so steht dem Verpächter/der Verpächterin das Recht zu, entweder vorbehaltlich allfälliger Ansprüche auf Schadenersatz gegenüber dem Pächter/der Pächterin den Vertrag als erloschen zu erklären oder aber den Pächter/die Pächterin auf Zuhaltung des Vertrages gerichtlich zu belangen.
- 2. Im ersteren Fall ist der Verpächter/die Verpächterin berechtigt, die Fischerei selbst auszuüben oder aber anderweitig zu vergeben und sich hierbei unter Inanspruchnahme des Gerichtes am Pächter/an der Pächterin schadlos zu halten. Im Fall der Auflösung des Vertrages wegen Vertragsbruches durch den Pächter/der Pächterin ist der

Verpächter/die Verpächterin zum Rückersatz des vorausbezahlten Pachtentgeltes nicht verpflichtet. Dies gilt insbesondere, wenn der Pächter/die Pächterin gegen gesetzliche Bestimmungen oder behördliche Vorschriften betreffend die Ausübung der Fischerei, gegen Schonzeit-Vorschriften oder hinsichtlich der Mindestmaße der Fische verstoßen sollte.

IX. Unterverpachtung

Die Überlassung des Pachtgegenstandes in Unter(After)pacht ist nicht zulässig.

X. Kosten, Gebühren und Abgaben

 Sämtliche aus dem Titel Fischerei auf Grund derzeit bestehender oder künftiger Gesetze und Verordnungen zur Vorschreibung gelangende Steuern und Abgaben, sowie der jährliche Mitgliedsbeitrag, sind vom Pächter/der Pächterin zu tragen. Desgleichen trägt der Pächter/die Pächterin sämtliche Kosten, Gebühren und Abgaben, die mit der Errichtung dieses Vertrages verbunden sind.

XI. Verzicht auf Anfechtung des Vertrages

Beide Vertragsteile verzichten auf das Recht, diesen Vertrag wegen Verletzung über oder unter die Hälfte des wahren Wertes anzufechten oder aus diesem Grunde Einwändungen gegen die sich aus dem Vertrag ergebenden Forderungen zu erheben (§ 934 ABGB).

XII. Genehmigung des Pachtvertrages

Dieser Pachtvertrag ist vom Pächter/von der Pächterin innerhalb von 4 Wochen nach dem Abschluss der Behörde vorzulegen. Wird den Vertragsparteien nicht binnen 3 Monaten nach Einlangen des Pachtvertrages bei der Behörde kein Grund für die beabsichtigte Versagung der Genehmigung mitgeteilt, so gilt die Genehmigung mit dem Ablauf der Frist als erteilt.

XIII. Sonstige Vereinbarungen

- 1. Mündliche Vereinbarungen haben keine Gültigkeit.
- 2. Die Verwendung von elektrischen Abfischgeräten ist an die Bewilligung des Verpächters/der Verpächterin gebunden.
- 3. Festgehalten wird, dass der Pächter/die Pächterin keine Parteistellung in wasserrechtlichen Verfahren zukommt. Der Pächter/die Pächterin ist jedoch verpflichtet, das Interesse des Verpächters/der Verpächterin voll zu wahren und Beeinträchtigungen des Fischereibetriebes sowie Störungen am Besitz des Fischereirechts unverzüglich dem Verpächter/der Verpächterin zu melden.
- 4. Der Pächter/die Pächterin ist nicht berechtigt, für eine durch Elementarereignisse, Prädatoren oder Seuchen herbeigeführte Verminderung des Fischbestandes eine Reduktion des Pachtentgeltes zu begehren; ebenso hat er/sie keinen Anspruch auf Entschädigungsbeträge, welche dem Verpächter/der Verpächterin als Eigentümer/Eigentümerin des Fischereirechts aus welchen Gründen auch immer -

zuerkannt werden. Entschädigungsleistungen für akute Schäden am Fischbestand können dem Pächter/der Pächterin allenfalls in Form von Besatzmaterial zufließen.

5. Beim Ableben des Pächters/der Pächterin kann der Verpächter/die Verpächterin nach freiem Ermessen das Pachtverhältnis mit den Erben über die ganze noch ausstehende

	Pachtdauer oder auf einen Teil derselben fortsetzen oder mit dem Sterbetag des Pächters/der Pächterin für aufgelöst erklären.			
6.	Zusätzlich vereinbaren die Vertragsteile Folgendes:			
(z. B Mitverpachtung von Grundstücken, Gebäuden und Objekten; Anlage von Bootsstegen zur Ausübung der Fischerei; Verwendung von Wasserfahrzeugen; Sicherstellung der Vertragsverbindlichkeiten durch eine Kaution; usw.)				
	XIV. Hinweis			
Im Übrigen wird auf die geltenden Bestimmungen des Oö. Fischereigesetzes vom 19. 5. 1983, LGBl. Nr. 60/1983, i. d. g. F. verwiesen.				
XV. Vertragsausfertigung				
	eser Vertrag wird in zwei Gleichschriften errichtet, von denen die erste für den rpächter/der Verpächterin und die zweite für den Pächter/die Pächterin bestimmt ist.			
(Or	, amt) (Datum)			
 (Ur	terschrift des Verpächters/der Verpächterin) (Unterschrift des Pächters/der Pächterin)			

Erstellt vom Oö. Landesfischereiverband im Dezember 2013